

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1025 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

A. Problem

Am 18. August 2006 wird die am 21. August 2003 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) Geltung erlangen. Zwar ist die Verordnung unmittelbar geltendes Recht, sie regelt aber nicht alle Fragen abschließend, sondern enthält einige Mitgliedstaatenwahlrechte und verweist an zahlreichen Stellen auf das nationale Recht, das zum Teil erst noch geschaffen werden muss. Zum 18. August 2006 müssen daher nationale Ausführungsvorschriften zur Ergänzung der Verordnung vorliegen. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in das deutsche Recht umzusetzen.

Die Verordnung enthält für die Europäische Genossenschaft verschiedene Regelungen, die teilweise schon seit Jahren auch für die Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsrecht gefordert werden. Würden diese Regelungen nur für die Europäische Genossenschaft gelten, könnte dies einen Wettbewerbsnachteil für die Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsrecht bedeuten. Zudem besteht weiterer Bedarf nach Änderungen des Genossenschaftsgesetzes mit dem Ziel, die Gründung von Genossenschaften zu erleichtern und die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform zu stärken.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, durch den nach dem Vorbild des Parallelprojekts der Europäischen Gesellschaft (SE) das Ausführungsgesetz zur Europäischen Genossenschaft mit dem Gesetz zur Umsetzung der ergänzenden Richtlinie in einem Artikelgesetz zusammengefasst wird. Darüber hinaus wird das nationale Genossenschaftsrecht modernisiert, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere für kleine Genossenschaften verbessert, die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung erleichtert und einzelne Elemente der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion auf die Genossenschaft übertragen werden.

Gegenüber dem Regierungsentwurf schlägt der Rechtsausschuss einige Änderungen vor, die insbesondere den Artikel 3 betreffen und im Wesentlichen folgende Regelungen enthalten: Die derzeit geltende Regelung zu den Mehrstimmrechten soll neben der im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Regelung zu Mehrstimmrechten bei Unternehmergenossenschaften ergänzend beibehalten werden. Weiterhin soll ein Quorum von 10 Prozent der Mitglieder oder der in der Satzung hierfür bestimmte geringere Teil für einen Antrag auf Einberufung der Generalversammlung zwecks Abschaffung der Vertreterversammlung erforderlich sein. Dies gilt auch für einen Antrag auf Einberufung der General- oder Vertreterversammlung in sonstigen Fällen. Ferner soll eine Regelung ergänzt werden, dass die Satzung vorsehen kann, dass sich die Antragsteller auf einen Bevollmächtigten zur Ausübung des Rede- und Antragsrechts auf der Vertreterversammlung einigen müssen. Es soll dabei bleiben, dass das einzelne Mitglied der Genossenschaft kein Anfechtungsrecht gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung hat; dafür soll aber ein Anfechtungsrecht des Aufsichtsrats eingeführt werden.

Es wird darüber hinaus eine weitergehende Befreiung kleiner Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahrsabschlussprüfung eingeführt. Die Größenmerkmale für die Abgrenzung der kleinen Genossenschaften werden hierzu stärker an die Systematik für die Abgrenzung kleiner Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch angepasst.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Befreiung von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung zu einer spürbaren Kostenentlastung bei kleinen Genossenschaften führen wird.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1025 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 26 Satz 1 werden nach dem Wort „jede“ die Wörter „sie betreffende“ eingefügt.
- b) In § 29 wird die Angabe „§ 43 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 20 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

b) Nummer 36 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

c) Nummer 44 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Satzung kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen in der Satzung mit folgender Maßgabe bestimmt werden:

1. Mehrstimmrechte sollen nur Mitgliedern gewährt werden, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.
2. Auf Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, ist Nummer 1 nicht anzuwenden. Bei diesen Genossenschaften können Mehrstimmrechte vom einzelnen Mitglied höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln.

3. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Nummern 1 und 2 nicht anzuwenden. Die Satzung dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstufen.

Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.“

- d) Nummer 45 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Einsichtsnahme“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.

- bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

- ,f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.“

- e) Nummer 47 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

- ,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der in der Satzung hierfür bezeichnete geringere Teil in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Satzung kann Bestimmungen darüber treffen, dass das Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung nur von einem oder mehreren von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.“

- b) In Absatz 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände teilnehmen. Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden.“

- f) Nummer 52 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aaa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

- ,bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zur Anfechtung befugt, ebenso jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es durch die Ausführung des Beschlusses eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder wenn es ersatzpflichtig werden würde.“

- bbb) Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat, sofern dieser nicht selbst klagt, vertreten; § 39 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

g) Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

,54. § 53 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.“

h) Nummer 67 wird wie folgt gefasst:

,67. In § 63e Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften“ durch die Wörter „nach § 53 Abs. 1 und 2 bei den in § 53 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Genossenschaften“ ersetzt.

i) In Nummer 83 wird dem § 80 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl nach Satz 1 bleiben investierende Mitglieder außer Betracht.“

j) Nummer 96 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.

k) Nummer 125 wird wie folgt gefasst:

„125. § 163 wird aufgehoben.“

l) Nummer 126 wird wie folgt gefasst:

,126. § 164 wird wie folgt gefasst:

„§ 164
Übergangsregelung
zur Beschränkung der Jahresabschlussprüfung

§ 53 Abs. 2 Satz 1 in der vom 18. August 2006 an geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses für ein frühestens am 31. Dezember 2006 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.“

3. In Artikel 13 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt.

4. Artikel 14 Nr. 40 wird wie folgt gefasst:

,40. In § 271 werden die Wörter „jeder Genosse, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“, die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“, das Wort „er“ durch das Wort „es“ und jeweils die Wörter „des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch die Wörter „des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 155 wird wie folgt gefasst:

„§ 155 Altregister im Beitrittsgebiet“.

b) Die Angabe zu § 163 wird wie folgt gefasst:

„§ 163 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 164 wird wie folgt gefasst:

„§ 164 Übergangsregelung zur Beschränkung der Jahresabschlussprüfung“.

Berlin, den 17. Mai 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Friedrich Merz
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Sevim Dagdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Friedrich Merz, Klaus Uwe Benneter, Mechthild Dyckmans, Sevim Dagdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1025** in seiner 32. Sitzung am 6. April 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 15. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 19. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 15. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 13. Sitzung am 17. Mai 2006 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte grundsätzlich die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs zum Genossenschaftsgesetz zum Ausdruck kommenden Reformbestrebungen der Bundesregierung. Die weitergehenden Änderungen, die der Rechtsausschuss nun vorschläge, gingen zu einem Großteil auch auf Initiativen der Fraktion der FDP zurück und würden von der Fraktion der FDP daher ausdrücklich unterstützt.

Bereits in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs habe die Fraktion der FDP darauf hingewiesen, dass Regelungen wie die fixen Werte der Schwellenwerte in § 43a Abs. 7 und § 45 des Genossenschaftsgesetzes (GenG), die von der Bundesregierung geplante Anfechtungsbefugnis außenstehender Mitglieder nach § 51 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs oder der datenschutz- und verfassungsrechtlich bedenkliche Vorschlag des Erhalts einer Abschrift der vollständigen Mitgliederliste auf Anforderung jedes Mitglieds gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs nicht Gesetz werden dürften und demnach zu streichen seien. Auch zu der Mehrstimmrechtsregelung nach § 43 Abs. 3 GenG sowie zum Schwellenwert der Befreiung von der Jahresabschlussprüfung gemäß § 53 Abs. 3 GenG habe die Fraktion der FDP Änderungen gefordert. Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses nehme diese Kritik auf und setze sie um.

Die Regelungen zur Einführung der Europäischen Genossenschaft (Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs) enthielten jedoch eine Ausdehnung der Vorschriften zur Mitbestimmung auf den Verwaltungsrat der monistisch strukturierten Europäischen Genossenschaft auch in seiner Funktion als Geschäftsführungsorgan. Diese Ausweitung sei für die Fraktion der FDP nicht akzeptabel. Bei der Einführung des monistischen Systems für die Europäische Genossenschaft wäre eine qualitative und funktionale Übertragung der Grundsätze der Mitbestimmung auf dieses System angezeigt gewesen. Eine weitergehende Begründung dieser Position könne dem Entschließungsantrag entnommen werden, den die Fraktion der FDP zur zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs vorlegen werde.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf im erweiterten Berichterstattergespräch von allen geladenen Sachverständigen als sinnvoll bewertet worden sei. Lediglich in wenigen Detailfragen habe es unterschiedliche Einschätzungen gegeben. Politisch am umstrittensten sei die Frage gewesen, bis zu welchen Größenmerkmalen kleinere Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung befreit werden sollten. Bisher müsse jede Genossenschaft eine Jahresabschlussprüfung durchführen. Dieser Umstand habe nicht zur Gründung neuer Genossenschaften beigetragen. So werde nunmehr in einem ersten Schritt ein Viertel der Schwellenwerte des § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bei der Entscheidung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Abschlussprüfung berücksichtigt. Dies sei insbesondere von Bedeutung, weil es zwei Prüfungen gebe: Zum einen die Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG und zum anderen die sehr viel wichtigere Genossenschaftsprüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG, durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ord-

nungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft würden. Diese Prüfung müsse unter genossenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen und nicht unter den Gesichtspunkten, wie sie vom Institut für Wirtschaftsprüfer aufgestellt würden. Die Fraktion der SPD halte es für sinnvoll, dass man sich nunmehr stärker auf die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG konzentrieren könne. Dies bedeute – auch für die Prüfungsverbände – keinen Rückschritt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass auch sie den Gesetzentwurf so wie er nunmehr vom Rechtsausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen werde, unterstütze. Die Rechtsform der Genossenschaft sei eine im Grundsatz sehr bewährte Form der Selbstorganisation von Menschen im Wirtschaftsleben, deren Gründung daher von Seiten der Politik unterstützt werden sollte. So habe das erweiterte Berichterstattergespräch zu konstruktiven Beratungen aller Berichterstatter geführt, die nicht etwa auf Initiative einer einzelnen Fraktion beruht und zu den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen geführt hätten. Der Gesetzentwurf mit den Änderungen des Rechtsausschusses modernisiere die Gesellschaftsform der Genossenschaft und fördere Neugründungen insbesondere von kleineren Genossenschaften.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass eine Reihe von Korrekturen am Gesetzentwurf der Bundesregierung durch den Rechtsausschuss vorgenommen worden seien. So habe der Rechtsausschuss sich dafür eingesetzt, dass den Genossenschaften unter anderem im Hinblick auf abstrakte Schwellenwerte weiterhin ein hohes Maß an Satzungsautonomie verbleibe. Der Gesetzgeber müsse in diesem Bereich nicht alles regeln, zum Beispiel nicht die Frage, wann Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen einzuberufen seien. Alle diese Dinge sollten und würden nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auch in Zukunft den Genossenschaften im Wege der Satzungsautonomie überlassen bleiben.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in der Drucksache 16/1025, S. 52 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

1. Allgemeines

Der Ausschuss begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich. Er unterstützt dabei auch die vorgeschlagene Konzeption des Gesetzentwurfs, zum einen die Ausführungsvorschriften zur Europäischen Genossenschaft eng an die Ausführungsvorschriften zur Europäischen Gesellschaft (SE) anzulehnen und zum anderen gleichzeitig Änderungen des Genossenschaftsgesetzes vorzusehen, um insbesondere Wettbewerbsnachteile der Rechtsform der Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsgesetz gegenüber der neuen Rechtsform der Europäischen Genossenschaft zu vermeiden.

Der Ausschuss hält auch die im Übrigen vorgeschlagenen Änderungen des Genossenschaftsgesetzes für grundsätzlich sinnvoll und unterstützt die Ziele der Bundesregierung, mit der Novellierung die Gründung von Genossenschaften zu

vereinfachen, die Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften zu verbessern, die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung bei Genossenschaften zu erleichtern sowie die Rechte des einzelnen Mitglieds insbesondere bei Bestehen einer Vertreterversammlung zu stärken.

Der Ausschuss gibt jedoch zu bedenken, dass die angestrebte Verbesserung der Rechte des einzelnen Mitglieds nicht zu einer unangemessenen Belastung der Genossenschaft führen und nicht zu einem missbräuchlichen Ausnutzen der Rechte verleiten darf. Der Ausschuss hält daher – wie zuvor bereits der Bundesrat – verschiedene Nachbesserungen des Entwurfs für erforderlich, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des einzelnen Mitglieds und den Interessen der Genossenschaft, d. h. der Gesamtheit der Mitglieder herzustellen. Dies gilt hinsichtlich des Rechts auf eine Abschrift der Mitgliederliste, der Quoren für die Einberufung der General- oder Vertreterversammlung sowie des Anfechtungsrechts.

Der Ausschuss hat auch intensiv die Frage diskutiert, ob es Genossenschaften künftig erlaubt sein sollte, investierende Mitglieder zuzulassen oder ein Mindestkapital einzuführen, und ob die Möglichkeiten von Mehrstimmrechten ausgedehnt werden sollten. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass diese neuen Möglichkeiten eine gewisse Abkehr von genossenschaftlichen Grundsätzen mit sich bringen und die Rechtsform der Genossenschaft etwas stärker an Kapitalgesellschaften annähern. Der Ausschuss erkennt aber auch an, dass es in der genossenschaftlichen Praxis teilweise ein starkes Bedürfnis für diese Neuerungen gibt. Er hält es daher für sachgerecht, die Neuerungen nicht durch Gesetz vorzusehen, sondern sie in die Satzungsautonomie der Genossenschaften zu stellen. Keine Genossenschaft soll gezwungen sein, von den neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zulassung von investierenden Mitgliedern. Eine Genossenschaft, die in ihrer Satzung keine investierenden Mitglieder zulässt, kann solche Mitglieder nicht haben, selbst wenn einige ihrer Mitglieder die Leistungen der Genossenschaften aktuell gar nicht nutzen. Es bleibt den Genossenschaften auch unbenommen, weiterhin so genannte Fördermitglieder zuzulassen. Eine Abgrenzung zwischen „Fördermitgliedern“ und investierenden Mitgliedern ist nach Auffassung des Ausschusses dabei eindeutig möglich, weil der Beitritt ausdrücklich als „investierendes Mitglied“ oder „Mitglied“ erfolgt. Die Abgrenzung folgt diesem formalen Kriterium; auf die tatsächlichen Motive der Mitgliedschaft oder die aktuelle Nutzung der Genossenschaft durch das Mitglied kommt es nicht an. Ein Wechsel von der Mitgliedschaft in eine investierende Mitgliedschaft erfordert daher eine neue Zulassung und entsprechende Umtragung in der Mitgliederliste nach § 30 GenG.

Intensiv hat der Ausschuss – unter Hinzuziehung von Sachverständigen – die Frage diskutiert, bis zu welchen Größenmerkmalen kleinere Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung befreit werden sollen. Er hält die im Regierungsentwurf vorgesehene Befreiung von Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von bis zu 2 Mio. Euro für nicht ausreichend und meint – wie der Bundesrat in seiner Prüfbitte – dass nicht nur die Bilanzsumme, sondern auch die Umsatzerlöse als Größenkriterium herangezogen werden sollte, damit auch Genossenschaften mit einer höheren Bilanzsumme, aber geringer Geschäftstätigkeit von der

Ausnahmevorschrift profitieren können. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass langfristig die für Kapitalgesellschaften geltenden Schwellenwerte des § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) auch für die Genossenschaften gelten sollten. Die Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung, auch im Zusammenhang mit dem peer review, scheinen immer weiter zu steigen. Es ist nicht einsichtig, weshalb kleine Genossenschaften insoweit mit größerem bürokratischem Aufwand und höheren Kosten belastet werden als vergleichbare Kapitalgesellschaften.

Als ersten Schritt in die Richtung einer Übernahme der für Kapitalgesellschaften geltenden Schwellenwerte hält es der Ausschuss für gerechtfertigt, ein Viertel der Schwellenwerte des § 267 Abs. 1 HGB anzusetzen, d. h. eine Befreiung von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung vorzusehen, wenn entweder die Bilanzsumme nicht 1 Mio. Euro oder die Umsatzerlöse nicht 2 Mio. Euro übersteigen. Auf das in § 267 Abs. 1 HGB ebenfalls enthaltene Merkmal der Arbeitnehmerzahl soll dabei zunächst verzichtet werden, da die Arbeitnehmerzahl im Genossenschaftsbereich sehr unterschiedlich ist und ein Abstellen auf die dann recht geringe Zahl von zwölf Arbeitnehmern zu eher zufälligen Ergebnissen bei der Befreiung führen würde.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung jedoch auf, sobald hinreichende Erfahrungen mit der neuen Regelung vorliegen, über die Auswirkungen dieser Ausnahmeregelung zu berichten und zu gegebener Zeit eine weitere Ausdehnung vorzuschlagen.

Der Ausschuss erwartet, dass die Befreiung von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung zu einer spürbaren Kostenentlastung bei kleinen Genossenschaften führen wird. Er geht aber auch davon aus, dass die bewährte Qualität der genossenschaftlichen Pflichtprüfung bei den betreffenden Genossenschaften nicht beeinträchtigt wird, auch wenn sie keine formalisierte Prüfung des Jahresabschlusses mehr beinhaltet. Denn im Rahmen der regelmäßigen Prüfung der Vermögenslage der Genossenschaft nach § 53 Abs. 1 GenG muss der Prüfer auch den Jahresabschluss und die Buchführung in die Prüfung einbeziehen, weil er sonst die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht feststellen könnte. Diese Prüfung erfolgt allerdings dann nicht mehr nach den insbesondere auf Kapitalgesellschaften zugeschnittenen allgemeinen Prüfungsstandards, sondern nach speziell auf die Belange des Genossenschaftsbereichs zugeschnittenen Prüfungsstandards – entwickelt von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden selbst. Der Ausschuss sieht in der Neuregelung daher letztlich auch eine Stärkung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung und eine Betonung der genossenschaftlichen Selbsthilfe und Selbstverantwortung.

Der Ausschuss befasste sich auch eingehend mit den weiteren Vorschlägen und Prüfbitten des Bundesrats. Viele wichtige Vorschläge des Bundesrates wurden aufgegriffen; im Einzelnen wird darauf nachstehend noch eingegangen.

Andere Vorschläge und Anregungen des Bundesrates hat der Ausschuss nicht aufgegriffen. Dies gilt etwa für die Prüfbite, ob eine Übereinstimmung zwischen statuarischem und tatsächlichem Sitz ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Denn für eine solche Regelung gibt es aus Sicht des Ausschusses kein Bedürfnis aus der Praxis und es

sind auch keine Probleme wegen eines ggf. missbräuchlichen Auseinanderfallens bekannt. Hinsichtlich der weiteren nicht aufgegriffenen Vorschläge und Anregungen des Bundesrates bezieht sich der Ausschuss auf die jeweiligen Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, die er insoweit teilt.

2. Im Einzelnen

Im Folgenden werden die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf erläutert:

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 § 26 Satz 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates: Nur die Änderungen des Verwaltungsrates hinsichtlich der geschäftsführenden Direktoren sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 § 29)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 43 Abs. 3 GenG.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 3)

Zu Buchstabe a (Artikel 3 Nr. 20 – § 16 Abs. 3 Satz 2 GenG-E)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass keine Gegenleistung der Genossenschaft erforderlich ist, sondern auch solche Mitglieder, die die Leistungen nicht in Anspruch nehmen, zur Zahlung der durch die Satzung eingeführten laufenden Beiträge verpflichtet sind.

Zu Buchstabe b (Artikel 3 Nr. 36 – § 31 Abs. 1 GenG-E)

Es handelt sich zum einen um rein redaktionelle Änderungen (jeweils Mehrzahl „Genossen“ statt Einzahl „Genosse“).

Zum anderen soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Regelung entfallen, dass jedes Mitglied jederzeit und ohne Begründung eine Abschrift der gesamten Mitgliederliste erhalten kann, um einen denkbaren Missbrauch, insbesondere einen unerwünschten Adressenhandel mit der Mitgliederliste zu vermeiden. Ob ein Mitglied im Ausnahmefall – über die weiterhin zulässige Einsichtnahme hinaus – bei Vorliegen eines besonderen rechtfertigenden Grundes eine Abschrift der gesamten Mitgliederliste verlangen kann – so wie es in der Literatur teilweise unter Berufung auf die Treuepflicht der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern angenommen wird –, bleibt davon unberührt und ist im Einzelfall, letztlich von den unabhängigen Gerichten, zu entscheiden.

Zu Buchstabe c (Artikel 3 Nr. 44 – § 43 Abs. 3 GenG-E)

Aufgrund eines dringenden Bedürfnisses in der genossenschaftlichen Praxis, insbesondere aus dem landwirtschaftlichen Bereich, soll die bisherige Regelung zu den Mehrstimmrechten ergänzend zu der neu vorgesehenen Regelung von Mehrstimmrechten bei Unternehmergenossenschaften beibehalten bleiben.

Zu Buchstabe d (Artikel 3 Nr. 45 – § 43a Abs. 6 und 7 GenG-E)

Die Änderung unter Doppelbuchstabe aa ist rein redaktionell.

Mit der Änderung unter Doppelbuchstabe bb wird – entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates – die Regelung gestrichen, dass bereits 500 Mitgliedern der Genossenschaft die Möglichkeit zukommen soll, eine Generalversammlung zum Zwecke der Abschaffung der Vertreterversammlung einzu-berufen. Bei Genossenschaften mit sehr hohen Mitgliederzahlen würde sonst bereits eine sehr kleine Minderheit dieses Recht, das für die Genossenschaft mit nicht unerheblichem Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden ist, ausüben können. Insbesondere um eine missbräuchliche Ausübung des Rechts zu verhindern, sollen deshalb stets 10 Prozent der Mitglieder – oder der in der Satzung bezeichnete geringere Teil – für einen Antrag erforderlich sein.

Zu Buchstabe e (Artikel 3 Nr. 47 – § 45 Abs. 1 und 2 GenG-E)

Mit der Änderung in § 45 Abs. 1 Satz 1 soll ebenfalls ein missbräuchliches Ausnutzen des Antragsrechts auf Einberufung einer General- oder Vertreterversammlung verhindert werden. Es soll bei der derzeitigen Regelung bleiben, dass 10 Prozent der Mitglieder – oder der in der Satzung bezeichnete geringere Teil – einen Einberufungsantrag stellen müssen. Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung, dass bereits 150 Mitglieder ausreichen, ist zu weitgehend und soll – entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates – entfallen.

Da das Quorum bei mitgliederstarken Genossenschaften zu einer großen Zahl von Antragstellern führt, erscheint es aus organisatorischen Gründen sinnvoll, wenn diese einen Bevollmächtigten zur Ausübung des Rede- und Antragsrechts wählen. Die Satzung soll daher nach dem neu vorgesehenen Absatz 1 Satz 3 entsprechende Bestimmungen treffen können. Auf diese Möglichkeit verweist auch die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 2 um einen neuen Satz 2.

Zu Buchstabe f (Artikel 3 Nr. 52 – § 51 Abs. 2 und 3 GenG-E)**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Um die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, soll der Aufsichtsrat als Organ ein eigenes Anfechtungsrecht haben. Dies dient zudem der weiteren Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Ein Anfechtungsrecht des einzelnen Mitglieds gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung erscheint dagegen zu weitgehend. Auch bei Bestehen einer Generalversammlung ist grundsätzlich nur dasjenige Mitglied zur Anfechtung befugt, das an der Versammlung teilgenommen und dort seinen Widerspruch erklärt hat, d. h. grundsätzlich nur, wenn das Mitglied an der der Beschlussfassung vorangegangenen Diskussion teilgenommen hat. Zudem erscheint gerade bei mitgliederstarken Genossenschaften ein missbräuchliches Ausnutzen des Anfechtungsrechts und eine unnötige Blockade wichtiger Entscheidungen denkbar. Dieses und auch die

mögliche Entwicklung einer „Klageindustrie“ ist zu vermeiden. Zudem bleibt es bei der von der Rechtsprechung anerkannten Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung Nichtigkeitsklage entsprechend § 241 des Aktiengesetzes erheben können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Anfechtungsrecht des Aufsichtsrats.

Zu Buchstabe g (Artikel 3 Nr. 54 – § 53 GenG-E)

Entsprechend der Prüfbitte des Bundesrates wird mit den Umsatzerlösen ein weiteres Größenmerkmal ergänzt, um auch kleineren Genossenschaften mit hoher Bilanzsumme eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung zu ermöglichen. Dabei soll das Verhältnis zwischen den Größenmerkmalen Bilanzsumme und Umsatzerlösen dem Verhältnis entsprechen, wie sie für die Größenmerkmale kleiner Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 HGB gelten, d. h. die Schwellenwerte für die Umsatzerlöse sollen doppelt so hoch wie die für die Bilanzsumme sein. Ausgehend von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Höhe der Bilanzsumme von 2 Mio. Euro würden sich somit eigentlich Umsatzerlöse in Höhe von 4 Mio. Euro ergeben; dies würde allerdings eine recht weitgehende Befreiung von der Jahresabschlussprüfung bei Genossenschaften zur Folge haben. Als erster Schritt in Richtung einer Gleichbehandlung der Genossenschaften mit den Kapitalgesellschaften im Hinblick auf die Jahresabschlussprüfung sollen daher Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung befreit werden, deren Bilanzsumme nicht 1 Mio. Euro oder deren Umsatzerlöse nicht 2 Mio. Euro übersteigen. Da nach einer solchen Regelung nur noch schätzungsweise die Hälfte aller Genossenschaften der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung unterliegen, soll die Befreiung nicht als Ausnahme in § 53 Abs. 3 geregelt werden, sondern es soll in § 53 Abs. 2 Satz 1 positiv formuliert werden, bei welchen Genossenschaften eine formelle Jahresabschlussprüfung durchzuführen ist.

Zu Buchstabe h (Artikel 3 Nr. 67 – § 63e Abs. 2 Satz 2 GenG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 53 Abs. 3 GenG-E und Übernahme der Regelung zur Beschränkung der Jahresabschlussprüfung in § 53 Abs. 2 GenG-E.

Zu Buchstabe i (Artikel 3 Nr. 83 – § 80 Abs. 1 GenG-E)

Es wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates vorgesehen, dass bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl investierende Mitglieder außer Betracht bleiben, um zu verhindern, dass eine Genossenschaft nur noch aus investierenden Mitgliedern besteht.

Zu Buchstabe j (Artikel 3 Nr. 96 – § 95 Abs. 3 GenG-E)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe k (Artikel 3 Nr. 125 – § 163 GenG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung: aufgrund der Beibehaltung der bisherigen Regelung zu den Mehrstimmrechten

in § 43 Abs. 3 ist die Übergangsregelung nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe 1 (Artikel 3 Nr. 126 – § 164 GenG-E)

Da die Änderung des § 53 Abs. 2 Satz 1 zu einer Befreiung einer Vielzahl von kleinen Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung führt und organisatorische Folgen für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 hat, sollen die neuen Regelungen nicht bereits für alle Prüfungen gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes am 18. August 2006 stattfinden, sondern erst für die Prüfung von Geschäftsjahren, die am 31. Dezember 2006 oder später enden.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 13)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 14)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (Änderung der Anlage 1)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 155 durch Artikel 151 des am 25. April 2006 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 885) bedarf ebenfalls einer Überschrift.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Entfallen der Übergangsregelung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Übergangsregelung hinsichtlich der Jahresabschlussprüfung.

Berlin, den 17. Mai 2006

Friedrich Merz
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Sevim Dagdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

